

11. Abfallwirtschaft und Altlasten

11.1. Abfallwirtschaft

Gemäß § 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009, veröffentlicht im GVBl. I S. 175, sind die Ziele der Abfallwirtschaft festgelegt; insbesondere die Abfallvermeidung, die Schadstoffminimierung, die stoffliche Abfallverwertung gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012, die Abfallbehandlung und die Abfallablagerung.

Aus § 20 KrWG i. V. m. § 3 BbgAbfBodG lassen sich für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger folgende Pflichten ableiten:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen;
- Einsammeln und Befördern von Abfällen;
- Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe des KrW-/AbfG;
- Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen;
- Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzeptes und dessen Fortschreibung;
- Information und Beratung zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen;
- Erstellung von jährlichen Abfallbilanzen.

11.2. Derzeitiger Stand und Organisation der Abfallentsorgung

Der Landkreis Oberhavel nimmt die Aufgaben der entsorgungspflichtigen Körperschaft als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Die Organisation der Abfallentsorgung wird auf der Grundlage von § 8 BbgAbfBodG durch Satzung geregelt.

Der Landkreis hat Dritte mit der Erfüllung folgender Pflichten beauftragt:

Das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Verwerten von Abfällen entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel wurde durch einen Leistungsvertrag an die AWU Oberhavel GmbH vergeben. Darüber hinaus betreibt die AWU Oberhavel GmbH seit dem 01.06.2005 im Auftrag des Landkreises die Kleinanliefererbereiche Germendorf und Gransee.

Da der Landkreis seit dem 01.06.2005 über keine eigenen Anlagen zur Beseitigung von Abfällen verfügt, wurde mit der Entsorgungsgemeinschaft Oberhavel GbR ein Leistungsvertrag zur Restabfallentsorgung abgeschlossen.

Eine Zusammenarbeit mit Nachbarkreisen wird nicht ausgeschlossen.

11.2.1. Abfallentsorgung im Holsystem

- *Restabfall (Haus- und Geschäftsmüll)*

Die Einsammlung der vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle erfolgt durch Holsystem im Umleerverfahren beim Grundstück des Abfallbesitzers.

Die Abfallbehälter werden in innerstädtischen Gebieten mindestens in wöchentlichen, in ländlichen Gebieten mindestens im 14-tägigen Rhythmus geleert. Die Abfuhrtermine werden ortsüblich bekannt gegeben. Jeder Anschlusspflichtige hat ein entsprechendes Behältervolumen bereitzuhalten.

Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Behältnisse zugelassen:

- Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen
- Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen
- Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen

- **Sperrmüll (Hausrat)**

Von jedem Abfallbesitzer aus privaten Haushalten kann pro Haushalt einmal jährlich die Abholung von Sperrmüll mittels Sperrmülldoppelkarte in Anspruch genommen werden.

Haushaltstypischer Schrott und als Abfall zu entsorgende Elektrogeräte (einschließlich Fernseher und Kühlschränke) werden im Rahmen der Sperrmülleinsammlung abgeholt. Schadstoffentfrachtung und Sortierung des Sperrmülls erfolgen bereits weitestgehend durch die getrennte Abfuhr der einzelnen Fraktionen beim Kunden.

- **Kompostierbare Abfälle**

Biologisch verwertbare Gartenabfälle, wie z. B. Laub, Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, die nicht selbst verwertet werden, werden in besonders gekennzeichneten Laubsäcken des Landkreises bzw. gebündelt unter Verwendung einer Wertmarke nach Bedarf eingesammelt und einer Verwertung zugeführt. Der Bedarf der Abholung ist bei der AWU Oberhavel GmbH anzumelden.

- **Gefährliche Abfälle (bisher: besonders überwachungsbedürftige Abfälle [Sonderabfälle])**

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 5 BbgAbfBodG) und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (soweit jährlich nicht mehr als 2.000 kg anfallen) werden mindestens einmal jährlich in mobiler Form durch vom Landkreis beauftragte Spezialunternehmen in den Städten und Gemeinden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung eingesammelt. Die Standorte und Stellzeiten werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben. Darüber hinaus werden Stellzeiten des Schadstoffmobils an den Kleinanliefererbereichen Germendorf (6 mal jährlich) und Gransee (2 mal jährlich) jeweils an einem Sonnabend zur Entgegennahme von Schadstoffen aus privaten Haushalten angeboten.

11.2.2. Abfallentsorgung im Bringesystem

Abfälle aus privaten Haushalten, die nicht über die zuvor beschriebenen Sammelsysteme entsorgt werden können, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den Kleinanliefererbereichen Germendorf und Gransee zu überlassen. Diese Anlagen stehen auch für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen zur Verfügung.

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die der Entsorgungspflicht durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen und gemäß Abfallentsorgungssatzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind an der Abfallumladestation der Firma Grunске im Gewerbegebiet Germendorf zu überlassen.

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen) sind vom Abfallbesitzer der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin GmbH zur Beseitigung anzudienen. Dazu müssen die Entsorgungsnachweise für diese Abfälle (sowohl zur Verwertung als auch zur Beseitigung) bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin GmbH vom Abfallbesitzer zur Bestätigung in elektronischer Form eingereicht werden.

11.2.3. **Ausgeschlossene Abfälle**

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht in der Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung aufgeführt sind. Dies gilt insbesondere für:

- Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001, zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), sofern die Abfälle nicht der Entsorgungspflicht durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen;
- Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I S. 531), unterliegen;
- Batterien (Abfallschlüssel 16 06 04, 16 06 05, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03* und 20 01 33*) sowie Einwegkameras mit Batterien (Abfallschlüssel 09 01 12 und 09 01 11) und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), unterliegen;
- Körperteile und Organe einschl. Blutbeutel und -konserven (Abfallschlüssel 18 01 02);
- Fahrzeugwracks (Abfallschlüssel 16 01 06 und 16 01 04*).

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Bauabfälle;
- Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese aufgrund ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll eingesammelt und befördert werden können;
- Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen;
- Klärschlamm aus privaten Kleinkläranlagen;
- Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.

Im Falle einer vorhandenen Rücknahmepflicht (z. B. aufgrund einer Rücknahmeverordnung) obliegt die ordnungsgemäße Entsorgung dem Rücknahmepflichtigen.

11.2.4. **Illegale Abfallentsorgung**

Im Rahmen von Überwachungsaufgaben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde werden illegale Abfallablagerungen und -entsorgungen (einschl. Altfahrzeuge) verfolgt und geahndet sowie entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung durchgeführt.

11.3. **Eckpunkte einer ökologischen Abfallwirtschaft innerhalb des Geltungsbereiches der Kreisentwicklungskonzeption**

11.3.1. **Abfallvermeidung**

Eckpunkte einer ökologischen Abfallvermeidung sind eine intensive Öffentlichkeitsarbeit (Bürger- bzw. Umwelttelefon, Pressemitteilungen, Auslage von Informationsbroschüren und Faltblätter in den Städten und Gemeinden, Beiträge im regionalen Fernsehsender Oberhavel TV u. a. zu den Themen Kompostierung, mobile Schadstoffsammlung sowie Trennen und Verwerten von Abfällen, Veröffentlichungen im Amtsblatt, Informationstage) und zielgerichtete Abfallberatung zur Mengenreduzierung, die Schadstoffentfrachtung, die lokale Vermeidung und Verwertung für private Haushalte sowie ergänzend im Rahmen der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung.

gung das Aufzeigen von Strategien zur Abfallverwertung und ordnungsgemäßen Entsorgung unter den Gesichtspunkten der Einhaltung von Rechtsvorschriften und der Kostenoptimierung für Gewerbe, Industrie und öffentliche Einrichtungen.

Die im § 27 BbgAbfBodG fixierte Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung ist hier zu konstatieren.

Im Bereich des Hausmülls hat der Landkreis Oberhavel auf der Grundlage des § 9 Abs. 9 (3) BbgAbfBodG in seiner Gebührensatzung einen nach Grund- und Arbeitspreis differenzierten Gebührenmaßstab als Anreiz zur Abfallvermeidung entwickelt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Umwelterziehung von Kindern und Jugendlichen.

11.3.2. Abfallverwertung

Infolge der Zustimmung der Gebietskörperschaft zur Einführung des Dualen Systems ab dem 01.03.1992 erfolgt die flächendeckende Einsammlung und Verwertung von gebrauchten Verpackungen und Papier im Landkreis Oberhavel.

Außerhalb der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers werden im Bereich der Bauabfallverwertung und Kompostierung privatwirtschaftlich oder kommunal betriebene Verwertungsanlagen angeboten.

Für anfallende Klärschlämme bietet sich unter Einhaltung der entsprechenden Verordnung die Möglichkeit der Verwertung auf landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzflächen.

11.4. Konzeptionelle Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung

Im Rahmen der Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises wurden vor dem Hintergrund neuer gesetzlicher Regelungen und des Ablaufs von Übergangsfristen bezüglich der Deponierung von Abfällen der Technischen Anleitung (TA) Siedlungsabfall am 01.06.1999 folgende Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung unter der Prämisse der Kostenreduzierung geprüft. Es ist zu konstatieren, dass durch konzeptionelle Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden darf.

→ Der Landkreis Oberhavel strebt an, im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und der personellen Ausstattung Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit zu vertiefen und zu verbessern. Insbesondere wird eine enge Zusammenarbeit mit Interessenverbänden angestrebt.

→ Verwertung von Baurestmassen

Baurestmassen sind als Abfälle so weit wie möglich zu vermeiden bzw. der direkten Wiederverwertung zuzuführen, grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu erfassen und zu entsorgen, wobei die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung besitzt.

Neben der direkten Wiederverwertung besteht die Möglichkeit der Vorbehandlung in geeigneten Sortier- bzw. Bauabfallbehandlungsanlagen. Durch die Wirtschaft sind bereits ausreichende dem Stand der Technik entsprechende Sortierkapazitäten geschaffen worden.

Bodenaushub soll zu 100 % verwertet werden, soweit er je nach Verwertungszweck dafür geeignet ist.

Baurestmassen, die nicht verwertbar bzw. behandelbar sind, sowie Stoffe aus der Aufbereitung und Behandlung sind ohne Schaden für Mensch und Natur zu beseitigen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Oberhavel wird geprüft, wie die bisher umgesetzten Maßnahmen greifen und welche weiteren Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung ggf. zu planen sind.

11.5. Kommunale Abfallbeseitigungsanlagen

Im Geltungsbereich der Kreisentwicklungskonzeption wurden in der Vergangenheit die Siedlungsabfalldeponien Germendorf, Mildenberg, Gransee und Fürstenberg zur Beseitigung der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle betrieben. Diese befinden sich jedoch in der Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase.

Somit hält der Landkreis keine eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung mehr vor. Zur Erfüllung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wurden Dritte vertraglich gebunden.

Derzeit werden im Auftrag des Landkreises durch die AWU Oberhavel GmbH die Kleinanliefererbereiche Germendorf (auf dem ehemaligen Deponiegelände in der Hohenbrucher Straße) und Gransee (im Gewerbegebiet) für die Annahme von Abfällen aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen betrieben. Die hier angenommenen Abfälle werden einer Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Die Behandlung und Beseitigung der Abfälle erfolgt im Rahmen des Vertrages über die Entsorgung von Restabfällen des Landkreises Oberhavel mit der Entsorgungsgemeinschaft Oberhavel GbR derzeit in Anlagen der MEAB über die Abfallumladestation der Firma Grunske in Germendorf. Diese Umladestation steht auch für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Verfügung.

11.5.1. Restabfallbehandlung und Sicherstellung der Entsorgungssicherheit

Mit dem Auslaufen der Übergangsfrist zur Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen zum 31.05.2005 wurden auch die Siedlungsabfalldeponien Germendorf und Mildenberg geschlossen.

Um die Restabfallentsorgung ab 01.06.2005 den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu sichern, hat der Landkreis die Entsorgungsgemeinschaft Oberhavel GbR mit der Restabfallentsorgung als Dienstleistung nach europaweiter verfahrens- und standortoffener Ausschreibung beauftragt. Der entsprechende Entsorgungsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020. Für den Zeitraum ab 01.01.2021 ist rechtzeitig zu klären, wie die weitere Entsorgungssicherheit gewährleistet werden soll.

Im Rahmen dieses Entsorgungsvertrages werden derzeit die Abfälle nicht thermisch behandelt, wie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geplant, sondern vor der Ablagerung einer mechanisch-biologischen Behandlung mit anschließender Deponierung der nicht verwertbaren Fraktionen in Anlagen der MEAB außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kreisentwicklungskonzeption unterzogen.

11.6. Altlasten

Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Bei Altablagerungen handelt es sich um geschlossene, verlassene oder stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

Zu den Altstandorten zählen Grundstücke und stillgelegte Anlagen, auf denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen worden ist. Hierzu gehören u. a. insbesondere stillgelegte Anlagen der chemischen und Metall verarbeitenden Industrie, Tanklager und Tankstellen.

Die Altlastverdachtsflächen sind im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel erfasst. Eine permanente Aktualisierung des Altlastenkatasters erfolgt durch den FD Naturschutz, Umweltschutz und Abfallbeseitigung.

Im Rahmen eines Altlasten-Großprojektes Region Oranienburg, das auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den neuen Bundesländern ins Leben gerufen

wurde, sind auf einer Anzahl Altlast- und Altlastverdachtsflächen der chemischen sowie der Metall verarbeitenden Industrie umfangreiche Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers im Gange und zu erwarten.

Für den Geltungsbereich dieser Kreisentwicklungskonzeption wird näher festgelegt:

- Altlast- und Altlastverdachtsflächen sind nutzungsbezogen zu bewerten. Der Nachweis einer Altlast ist durch Untersuchungen zu belegen. Betrachtet werden die Wirkungspfade Boden - Grundwasser, Boden - Mensch, Boden - Tier und Boden - Pflanze.
- Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass in der Regel sensible Nutzungen (Wohn- und andere Gebäude, in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, Kinderspielflächen, öffentliche Park-, Grün- und Sportflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen u. a.) auf kontaminierten Flächen nicht zulässig sind.
- Bei Nutzung durch Industrie und Gewerbe auf kontaminierten Flächen sind höhere Belastungen im Boden zulässig als bei sensibler Nutzung. Grundlage der Bewertung sind die im Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vorgegebenen Prüf- und Maßnahmewerte.